

Der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 12.04.2017 die nachstehende Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Architektur und Städtebau beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 03.05.2017 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Ordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2017 in Kraft.

Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Architektur und Städtebau

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf Grundlage der geltenden Zugangs- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur und Städtebau an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover die Ableistung von berufspraktischen Tätigkeiten (Vorpraktikum und Fachpraktikum). Die Gesamtheit dieser berufspraktischen Tätigkeiten wird im Folgenden als „das Praktikum“ bezeichnet.

§ 2 Ziele des Praktikums

- (1) Im Vorpraktikum sollen die künftigen Studierenden als Vorbereitung auf das Studienfach ihre bisher erworbenen Studienkenntnisse vertiefen und erste praktische Erfahrungen erwerben, um einen verbesserten schnellen Einstieg in das Masterstudium zu erlangen.
- (2) Im Fachpraktikum sollen die Studierenden ergänzend zum Studium weitere Einblicke in die Praxis erhalten sowie allgemeine Kenntnisse und Erfahrungen sammeln, die für den Berufseintritt und die erste Orientierung in der späteren Berufstätigkeit bedeutsam sind und nur in einem typischen betrieblichen Umfeld im Kreise von einschlägig Berufstätigen gewonnen werden können.
- (3) Das Praktikum soll
 - die Bandbreite des Berufsfeldes erkennen lassen,
 - der planerisch-gestalterischen Ausrichtung des Studienfaches Rechnung tragen,
 - verschiedene Architekten- und/oder Stadtplanertätigkeiten umfassen und
 - die spezifischen Anforderungen und Handlungsmöglichkeiten im Berufsfeld erkennen lassen.

§ 3 Umfang und Organisation des Praktikums

- (1) ¹Für die Zulassung zum Masterstudium ist ein einschlägiges dreimonatiges (13wöchiges) Vorpraktikum in Vollzeit erforderlich. ²Es wird empfohlen, das Vorpraktikum inhaltlich so zu gestalten, dass ein Teil in einer Ausbildungsstätte mit baubezogenem ausführendem Schwerpunkt und ein Teil in einer Ausbildungsstätte mit planungsbezogenem Schwerpunkt (siehe Anlage 1) abgeleistet wird. ³Praktikumszeiten unter drei Wochen werden nicht anerkannt. ⁴Das Praktikum eines vorausgegangenen Bachelorstudiums wird als Vorpraktikum für das Masterstudium anerkannt, wenn Form und Inhalt der vorliegenden Praktikumsordnung entsprechen.
- (2) ¹Das Fachpraktikum im Masterstudium ist als ein Vollzeitpraktikum mit einer Dauer von drei Monaten (13 Wochen) zu absolvieren. ²Praktikumszeiten unter vier Wochen werden nicht anerkannt. ³Berufspraktische Tätigkeiten in Teilzeit können in ein Fachpraktikum im Umfang von vier Wochen in Vollzeit (40 Stunden/Woche) umgerechnet werden.

§ 4 Ausbildungsstätten

- (1) Das Vorpraktikum kann in allen Tätigkeitsbereichen abgeleistet werden, die für den Aufgabenbereich der Architektur und des Städtebaus unmittelbar von Bedeutung sind bzw. mit dem Aufgabenfeld eng verwandt sind (siehe Anlage 1).
- (2) Durch eine abgeschlossene Ausbildung als Bauzeichner/in, Technische/r Systemplaner/in sowie in einem Beruf des Bauhauptgewerbes kann das geforderte Vorpraktikum ersetzt werden.

- (3)¹Das Fachpraktikum ist in Architektur- und/oder Planungsbüros zu absolvieren, die von eingetragenen Architektinnen/Architekten oder Stadtplanerinnen/Stadtplanern geführt werden. ²Bei Auslandspraktika gelten die Eintragungsvorschriften nach jeweiligem Landesrecht. ³Über Fachpraktika in verwandten Bereichen entscheidet das Praktikantenamt Architektur.

§ 5 Nachweis und Anerkennung des Praktikums

- (1)¹Der Nachweis wird geführt durch die Vorlage der Original-Bescheinigung(en) der Ausbildungsstätte(n) über die Art und Dauer der praktischen Tätigkeit. ²Fehltage, z.B. infolge Krankheit oder Urlaub, dürfen in der nachgewiesenen Dauer nicht enthalten sein. ³Bei Praktika im Ausland sind die Bescheinigungen in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen bzw. sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen.
- (2)¹Die Entscheidung, ob das Vorpraktikum einschlägig ist, bzw. die Anerkennung erfolgt durch die Auswahlkommission. ²Die negative Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, das Vorpraktikum innerhalb von drei Semestern nachzuholen. ³Die Auflagenerfüllung muss durch das Praktikantenamt Architektur bestätigt werden und ist spätestens bis zum Rückmeldezeitraum für das vierte Fachsemester dem Immatrikulationsamt nachzuweisen. ⁴Geschieht dies nicht, ist die Rückmeldung nicht möglich.
- (3)¹Das Praktikum im gesamten Umfang von sechs Monaten (26 Wochen) muss spätestens zur Zulassung zum Modul „Masterarbeit“ nachgewiesen werden. ²Die Anerkennung des Praktikums sowie die Ausstellung der Gesamtbestätigung erfolgen durch das Praktikantenamt Architektur. ³Die/der Studierende reicht die Gesamtbestätigung im Akademischen Prüfungsamt ein.

§ 6 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Praktikumsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01. Oktober 2017 in Kraft.
- (2)¹Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Studiengang Master of Science Architektur und Städtebau eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Praktikumsordnung. ²Praktikumszeiten, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Praktikumsordnung anerkannt oder begonnen wurden, werden automatisch übernommen.

Anlage 1

Das Vorpraktikum kann in allen Tätigkeitsbereichen, die für das Aufgabenfeld der Architektur und des Städtebaus unmittelbar von Bedeutung bzw. mit dem Aufgabenfeld eng verwandt sind, abgeleistet werden.

Als geeignete Institutionen werden zum Beispiel gesehen:

- Private Architektur- und Planungsbüros und entsprechende Institutionen
- Unternehmen der Projektentwicklung / des Projektmanagements
- Bau(betriebs)wirtschaftliche Unternehmen/Einrichtungen, Baugesellschaften
- Baubehörden aller Planungsebenen
- Regionale Planungsgemeinschaften, Planungs- und Raumordnungsverbände
- Ministerien, Ämter und sonstige Institutionen auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene mit Aufgaben im Bereich der Bau- und Stadtplanung
- Einrichtungen der Baudenkmalpflege, z.B. Landesämter für Denkmalpflege, Denkmalschutzbehörden/-stiftungen
- Fachbezogene Forschungsinstitutionen
- Einrichtungen der Bauberatung
- Fach- und Interessenverbände/Netzwerke im Bauwesen und Städtebau
- Redaktionen von Bauzeitschriften.